



1295

URTEIL DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

1A.77,79-84/1990/Lem

BA Polstrassen
E 27. FEB. 1991
B 6507

I. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG

21. Dezember 1990

Es wirken mit: Bundesrichter Egli, Präsident der I. öffentlichrechtlichen Abteilung, Rouiller, Spühler und Gerichtsschreiberin Leuthold.

In Sachen

- 1A.77/1990 Erben des Ferdinand Edralin Marcos, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Beat von Rechenberg, Dreikönigstrasse 7, Zürich,
- 1A.79/1990 Imelda Marcos-Romualdez, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Beat von Rechenberg, Dreikönigstrasse 7, Zürich,
- 1A.80/1990 Avertina Stiftung, Vaduz (FL), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Baldi, Hottingerstrasse 17, Zürich,
- 1A.81/1990 Imelda Marcos-Romualdez und Erben des Ferdinand Edralin Marcos, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Beat von Rechenberg, Dreikönigstrasse 7, Zürich,
- 1A.82/1990 Vibur Stiftung, Vaduz (FL), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Baldi, Hottingerstrasse 17, Zürich,
- 1A.83/1990 Erben des Ferdinand Edralin Marcos, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Beat von Rechenberg, Dreikönigstrasse 7, Zürich,
- 1A.84/1990 Palmy Stiftung, Vaduz (FL), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Baldi, Hottingerstrasse 17, Zürich,

Beschwerdeführer,

gegen

Bezirksanwaltschaft Z ü r i c h,
Staatsanwaltschaft des Kantons Z ü r i c h,
Republik der P h i l i p p i n e n, vertreten durch die
Rechtsanwälte Guy Fontanet, Genf, Moritz Leuenberger, Zürich,
und Sergio Salvioni, Locarno,

betreffend
Rechtshilfe an die Republik der Philippinen,

hat sich ergeben:

A. - Die Botschaft der Republik der Philippinen in Bern ersuchte das Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) am 18. April 1986 informell, mit Note vom 25. April 1986 formell um Rechtshilfe aufgrund eines Begehrens des philippinischen Generalstaatsanwaltes (Solicitor General) vom 7. April 1986. Das Begehren wurde im Rahmen einer Untersuchung gestellt, welche der Generalstaatsanwalt bei der "Presidential Commission on Good Government" (im folgenden abgekürzt: PCGG) veranlasst hatte. Der Präsidentin der Republik der Philippinen, Corazon Aquino, hatte diese Kommission mit Dekret vom 28. Februar 1986 - d.h. gleich nach dem Sturz des Regimes von Ferdinand Edralin Marcos, der das Land seit Januar 1966 regiert hatte - eingesetzt. Gemäss Ziffer 2 des Dekretes besteht die Hauptaufgabe der PCGG darin, die Präsidentin bei der Rückführung der Vermögenswerte zu unterstützen, die sich Ferdinand Marcos, seine Angehörigen und ihm nahestehende Personen in Ausübung ihrer öffentlichen Funktionen unrechtmässig angeeignet haben sollen. Der frühere Präsident und seine Familie hatten die Philippinen am 25. Februar 1986 in aller Eile verlassen und waren in die USA (nach Honolulu, Staat Hawaii) geflüchtet. Mit Note vom 29. April 1986 teilte die Botschaft des ersuchenden Staates dem BAP mit, die philippinischen Behörden beabsichtigten, gegen Ferdinand Marcos, dessen Familienmitglieder und weitere Personen Anklage beim "Sandiganbayan" zu erheben, einem Gericht, das zuständig ist zur Beurteilung von Straf- und Zivilklagen in Fällen von Korruption, Bestechung und anderen derartigen Handlungen, die Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes in Ausübung ihrer Amtspflichten begangen haben. Mit der erwähnten Note vom 25. April 1986 übermittelte die philippinische Botschaft dem BAP auch die Beilagen zum Rechtshilfebegehren, darunter ein ausführliches Memorandum. Dieses war von drei Schweizer Anwälten (Guy Fontanet, Genf; Moritz Leuenberger, Zürich;

Sergio Salvioni, Locarno) verfasst worden, welche die Regierung der Philippinen mit der Wahrung ihrer Interessen in der Rechtshilfesache Marcos beauftragt hatte. In der Folge liess die Botschaft dem BAP mit zahlreichen weiteren Noten ergänzende Angaben zum Sachverhalt zukommen. Im Ersuchen und in dessen Beilagen und Ergänzungen wurde ausgeführt, es sei gegen den früheren Präsidenten Ferdinand Edralin Marcos, seine Ehefrau Imelda, geb. Romualdez, seine drei Kinder Ferdinand junior, Imee und Irene, seine beiden Schwiegersöhne Tomas Lao Manoto und Gregorio Araneta III, ferner gegen drei persönliche Mitarbeiter von Marcos und gegen weitere Personen eine Strafuntersuchung im Gang. Die Beschuldigten hätten ihre amtliche Stellung missbräuchlich dazu verwendet, um sich oder Dritte zum Nachteil der philippinischen Bevölkerung unrechtmässig zu bereichern. Die missbräuchliche Abzweigung der Gelder sei durch verschiedene Machenschaften erfolgt, unter anderem durch prozentuale Rückbehalte auf internationalen Hilfsgeldern und auf japanischen Kriegsreparationszahlungen, durch Schaffung von Staatsmonopolen für den Handel mit Rohstoffen und Handelswaren, welche von Marcos und seinen Gefolgsleuten kontrolliert worden seien, und schliesslich durch direkte Entnahmen aus öffentlichen Kassen und aus den Goldbeständen des Staates. Diese Handlungen würden vom Gesetz Nr. 3019 der Republik der Philippinen erfasst, welches die Korruption und der Korruption dienende Machenschaften unter Strafe stelle; ferner würden die Art. 210-221 des philippinischen Strafgesetzbuches in Betracht fallen, welche Bestimmungen Handlungen gegen die Amtspflichten wie Korruption und Bestechung, Veruntreuung öffentlicher Gelder etc. unter Strafe stellten. Die illegal erworbenen Vermögenswerte, die grösstenteils ins Ausland verbracht worden seien, beliefen sich auf insgesamt 100 Mia. philippinische Pesos (entsprechend 5 Mia. US-\$ im Zeitpunkt der Stellung des Rechtshilfebegehrens). Davon seien ungefähr 20 Mia. Pesos (entsprechend 1 Mia. US-\$ bei Einreichung des Ersuchens) auf Konten bei verschiedenen Schweizer Banken transferiert worden. Die Be-

hörden der Philippinen ersuchten deshalb die Schweiz, bei den Banken Nachforschungen nach solchen Guthaben vorzunehmen, ihnen die erhaltenen Auskünfte und Belege zu übermitteln, die erforderlichen Massnahmen (Kontensperre) zur Sicherung der Vermögenswerte zu treffen und diese schliesslich dem ersuchenden Staat herauszugeben.

B.- Die Bezirksanwaltschaft Zürich stellte am 29. Mai 1986 in einer an alle Banken in der Stadt Zürich gerichteten Verfügung die grundsätzliche Zulässigkeit der von den Philippinen verlangten Rechtshilfe fest und ersuchte die Banken, sämtliche Konten, Depots und Safes der in der Verfügung genannten Personen, Gesellschaften und Stiftungen unverzüglich zu sperren, über diese Konten, Depots und Safes für die Zeit von Januar 1966 bis zur Gegenwart Auskunft zu geben und die zugehörigen Unterlagen für den gleichen Zeitraum in Fotokopie vollständig herauszugeben. Gegen diese Verfügung rekurrirten sowohl Ferdinand und Imelda Marcos als auch die Schweizerische Kreditanstalt, die Stiftungen Avertina, Palmy und Vibur, die Fairfax World Investments SA, die Standard Investment Company Limited und die Officeco Holdings NV ohne Erfolg an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich. Die Eheleute Marcos und die genannten juristischen Personen fochten die Rekursentscheide der Staatsanwaltschaft mit Verwaltungsgerichtsbeschwerden beim Bundesgericht an. Dieses wies die Beschwerde der Eheleute Marcos mit Urteil vom 1. Juli 1987 im Sinne der Erwägungen ab. Die Beschwerde der Schweizerischen Kreditanstalt wurde am 8. Juni 1988 abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte. Mit Urteilen vom 31. Mai 1989 wies das Bundesgericht die von den drei erwähnten Stiftungen eingereichte Beschwerde, diejenige der Officeco Holdings NV sowie die von der Fairfax World Investments SA und der Standard Investment Company Limited erhobenen Beschwerden ab.

C.- Die Bezirksanwaltschaft Zürich verfügte am 26. September 1989, dem philippinischen Rechtshilfeersuchen werde definitiv entsprochen und die bei der Schweizerischen Kreditanstalt (SKA) in Zürich sichergestellten Bankunterlagen über verschiedene Stiftungen würden an die ersuchende Behörde weitergeleitet. Am 6. Dezember 1989, 1. Januar 1990 und 2. Januar 1990 traf die Bezirksanwaltschaft drei weitere Verfügungen. Sie ordnete darin an, dem Rechtshilfeersuchen werde hinsichtlich der Adressaten der betreffenden Verfügung definitiv entsprochen, die bei der SKA erhobenen Bankunterlagen über diverse Stiftungen, unter ihnen die Palmy, die Avertina und die Vibur Stiftung, würden an die ersuchende Behörde weitergeleitet und die Herausgabe der bei der SKA unter den Kundenverbindungen 0835-391528-9, 0835-211925-0 und 0835-469857-5 deponierten Vermögenswerte sowie der allfälligen weiteren Ansprüche, welche die Stiftungen Palmy, Avertina und Vibur gegenüber dieser Bank besässen, werde grundsätzlich bewilligt. Sie fügte bei, der Transfer der Gelder erfolge ohne Durchführung eines Exequaturverfahrens, sobald ein rechtskräftiges Urteil oder ein Entscheid des primär zuständigen Sandiganbayan oder eines anderen in Strafsachen zuständigen Gerichtes vorliege, aus welchem ersichtlich sei, wer an den herauszugebenden Vermögenswerten berechtigt sei; bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen philippinischen Entscheides blieben die Vermögenswerte gesperrt. In allen vier Verfügungen der Bezirksanwaltschaft wurde ein Spezialitätsvorbehalt angebracht.

Nachdem Ferdinand Marcos am 28. September 1989 gestorben war, reichten seine Erben am 13. November 1989 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich Rekurs gegen die Verfügung der Bezirksanwaltschaft vom 26. September 1989 ein. Die Verfügung der Bezirksanwaltschaft vom 6. Dezember 1989 wurde von Imelda Marcos und der Palmy Stiftung, die Verfügung vom 1. Januar 1990 von der Avertina Stiftung sowie von Imelda Marcos und die Verfügung vom 2. Januar 1990 von der Vibur

Stiftung und den Erben des Ferdinand Marcos je mit einem Rekurs bei der Staatsanwaltschaft angefochten.

Mit sieben Verfügungen vom 26. Februar 1990 wies die Staatsanwaltschaft die Rekurse ab (drei davon im Sinne der Erwägungen) und bestätigte die angefochtenen Verfügungen der Bezirksanwaltschaft.

D.- Gegen die sieben Rekursentscheide der Zürcher Staatsanwaltschaft erhoben folgende Personen beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde:

Die Erben des Ferdinand Edralin Marcos am 30. März 1990 und 2. April 1990 gegen die Entscheide Nrn. 9611/89 und 1138/90 (1A.77/1990 und 1A.83/1990);

Imelda Marcos am 31. März 1990 gegen den Entscheid Nr. 362/90 (1A.79/1990);

Imelda Marcos und die Erben des Ferdinand Edralin Marcos am 1. April 1990 gegen den Entscheid Nr. 1137/90 (1A.81/1990);

die Avertina Stiftung am 2. April 1990 gegen den Entscheid Nr. 1135/90 (1A.80/1990);

die Vibur Stiftung am 2. April 1990 gegen den Entscheid Nr. 1134/90 (1A.82/1990);

die Palmy Stiftung am 2. April 1990 gegen den Entscheid Nr. 363/90 (1A.84/1990).

Mit den Beschwerden 1A.77, 79, 81 und 83/1990 wird verlangt, die Ziffern 1 - 3 des Dispositivs der angefochtenen Verfügungen seien aufzuheben, dem Rechtshilfeersuchen sei

definitiv nicht zu entsprechen und die mit Verfügung der Bezirksanwaltschaft vom 29. Mai 1986 in Zürich angeordneten Sperrungen seien aufzuheben. Eventualiter wird in allen vier Beschwerden beantragt, es sei ein Spezialitätsvorbehalt dahingehend anzubringen, dass keine Bankunterlagen der Presidential Commission on Good Government (PCGG) zugänglich gemacht werden dürften. Drei Beschwerden enthalten den weiteren Eventualantrag, es sei die Übermittlung der bei der Schweizerischen Kreditanstalt gesperrten Vermögenswerte an die Philippinen von der Durchführung eines Exequaturverfahrens abhängig zu machen.

In den Beschwerden 1A.80, 82 und 84/1990 wird beantragt, die angefochtenen Verfügungen der Zürcher Staatsanwaltschaft vom 26. Februar 1990 seien aufzuheben, das Rechtshilfeersuchen der Philippinen sei hinsichtlich der Beschwerdeführerinnen abzuweisen und die provisorische Beschlagnahme der Vermögenswerte der Beschwerdeführerinnen sei aufzuheben.

E.- Das Bundesamt für Polizeiwesen beantragt, es sei auf die von den drei Stiftungen eingereichten Beschwerden nicht einzutreten, eventuell seien sie abzuweisen; die vier anderen Beschwerden seien abzuweisen. Der Antrag der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich lautet auf Abweisung aller Beschwerden.

F.- In Eingaben vom 1. Juni, 8. August, 30. August und 5. September 1990 wurden ergänzende Ausführungen zu den Beschwerden 1A.77, 79, 81 und 83/1990 angebracht. Die Beschwerden 1A.80, 82 und 84/1990 wurden durch Eingaben vom 24. Juli 1990 ergänzt.

Mit Verfügung des Präsidenten der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung vom 29. Juni 1990 war die Republik der

Philippinen als beteiligte Partei zu den hier in Frage stehenden bundesgerichtlichen Verfahren zugelassen worden.

Am 30. Oktober 1990 wandte sich die Republik der Philippinen mit einem Schreiben samt Beilagen an das Bundesgericht. Den Beschwerdeführern sowie dem BAP und den kantonalen Behörden wurde Gelegenheit gegeben, zu diesem Schreiben und den beigefügten Dokumenten Stellung zu nehmen.

Das Bundesgericht zieht im Verfahren
nach Art. 109 OG in Erwägung:

1.- Die drei Beschwerden der Stiftungen (1A.80, 82 und 84/1990) enthalten den gleichen Antrag und dieselbe Begründung. Die vier von den Erben Marcos eingereichten Beschwerden (1A.77, 79, 81 und 83/1990) stimmen - mit einer Ausnahme - inhaltlich ebenfalls überein. In der Beschwerde 1A.77/1990 finden sich jene Ausführungen nicht, welche sich auf die Herausgabe der Vermögenswerte beziehen, da diese Frage nicht Gegenstand des mit dieser Beschwerde angefochtenen Entscheids war. In den sieben Beschwerden werden zum grössten Teil die gleichen Rügen vorgebracht, und die sieben Entscheide, gegen die sich die Beschwerden richten, enthalten in den hier in Frage stehenden Punkten die gleiche Begründung. Bei dieser Sachlage drängt es sich aus prozessökonomischen Gründen auf, die Beschwerden gemeinsam in einem einzigen Urteil zu behandeln.

2.- Zwischen der Schweiz und der Republik der Philippinen besteht weder ein Rechtshilfevertrag noch eine Bindung durch ein multilaterales Übereinkommen über die Zusammenarbeit in Strafsachen. Die vorliegenden Beschwerden sind daher ausschliesslich nach dem betreffenden schweizerischen Recht,

mithin aufgrund des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG), der dazugehörigen Ausführungsverordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV) und des kantonalen Prozessrechts, zu beurteilen.

3.- a) Die sieben Verfügungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 26. Februar 1990 stellen letztinstanzliche kantonale Entscheide dar (§ 409 der zürcherischen Strafprozessordnung), die in Ausführung eines Ersuchens um Rechtshilfe im Sinne des Art. 16 Abs. 1 IRSG sowie des dritten Teils dieses Gesetzes getroffen wurden. Sie können nach Art. 25 Abs. 1 IRSG mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

b) Die Staatsanwaltschaft bestätigte als Rekursinstanz Verfügungen der Bezirksanwaltschaft, mit denen diese dem Rechtshilfeersuchen der Philippinen definitiv entsprochen, die Weiterleitung der bei der SKA in Zürich erhobenen Bankunterlagen über die Stiftungen Palmy, Avertina und Vibur an die ersuchende Behörde angeordnet und die Herausgabe der bei dieser Bank angelegten Vermögenswerte der drei Stiftungen grundsätzlich bewilligt hatte. Da diese Massnahmen dem ersuchenden Staat dazu dienen sollen, dass er die von den Eheleuten Marcos angeblich veruntreuten öffentlichen Gelder zurückerlangen kann, sind Ferdinand und Imelda Marcos durch die Verfügungen der Bezirksanwaltschaft persönlich betroffen und daher nach Art. 21 Abs. 3 IRSG zur Beschwerdeführung berechtigt, wie das Bundesgericht schon in den Urteilen vom 1. Juli 1987 entschieden hat (BGE 113 Ib 265 f. E. 3c). Nachdem Ferdinand Marcos am 28. September 1989 gestorben war, traten seine Erben, d.h. seine Ehefrau Imelda und seine drei Kinder, in das im Kanton Zürich hängige Verfahren ein. Die Erben des Ferdinand Marcos und Imelda Marcos sind nach dem Gesagten legitimiert, gegen die betreffenden Rekursentscheide der Staatsanwaltschaft beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu führen.

Was die von den Stiftungen Avertina, Palmy und Vibur eingereichten Beschwerden anbelangt, so stellt das BAP in seiner Vernehmlassung den Antrag, es sei auf diese Beschwerden wegen fehlender Legitimation der Stiftungen nicht einzutreten. Das BAP führt aus, nach dem wirtschaftlichen Sachverhalt seien die Stiftungen mit Ferdinand Marcos bzw. seinen Erben und Imelda Marcos identisch und sie seien zu einem unerlaubten Zweck, nämlich zur Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten, errichtet worden. Es müsste daher als widersinnig und rechtsmissbräuchlich bezeichnet werden, wenn diese vorgeschobenen Firmen zur selbständigen Mitwirkung am Rechtshilfeverfahren befugt wären. Diese Argumentation ist indes nicht stichhaltig. Auch wenn wirtschaftliche Verbindungen zwischen den Erben des Ferdinand Marcos und den drei Stiftungen bestehen sollten, handelt es sich bei diesen doch um selbständige juristische Personen, und der Rechtshilferichter darf nicht von der Vermutung ausgehen, sie seien bloss vorgeschoben und zu einem unerlaubten Zweck errichtet worden. Mit den hier in Frage stehenden Rekursentscheiden der Staatsanwaltschaft wurden Verfügungen der Bezirksanwaltschaft bestätigt, mit welchen die Weiterleitung von Bankunterlagen über die Stiftungen Avertina, Palmy und Vibur und die Herausgabe von Vermögenswerten dieser Stiftungen an die ersuchende Behörde bewilligt worden waren. Die drei Stiftungen sind bei dieser Sachlage durch die angefochtenen Entscheide berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung (Art. 103 lit. a OG). Dies genügt, um auch ihnen die Legitimation zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde zuzuerkennen, wie das Bundesgericht schon in dem die drei Stiftungen betreffenden Urteil vom 31. Mai 1989 (E. 1b) erklärt hat.

c) Die von den Beschwerdeführern gestellten Anträge sind gemäss Art. 114 OG zulässig.

Auf die Beschwerden kann demnach eingetreten werden.

4.- Die Republik der Philippinen, die mit Verfügung des Präsidenten der I. öffentlichrechtlichen Abteilung vom 29. Juni 1990 als beteiligte Partei zu den hier in Frage stehenden bundesgerichtlichen Verfahren zugelassen worden war, reichte dem Bundesgericht mit Schreiben vom 30. Oktober 1990 fünf Dokumente ein, nämlich ein "memorandum opinion on the status of the Philippine request for Swiss assistance under the I.M.A.C. upon the death of Marcos" vom 29. Mai 1989, eine deutsche Übersetzung dieses Memorandums, ein "supplemental-memorandum (on the criminal nature of Philippine law on forfeiture)" vom 23. Februar 1990, eine französische Übersetzung desselben und schliesslich ein Urteil des obersten philippinischen Gerichts vom 29. Dezember 1962 i.S. Manuel F. Cabal c. Ruperto Kapunan, publiziert im Band 6/1962, S. 1059 ff. der Veröffentlichungen der Entscheide des obersten philippinischen Gerichts.

Die Beschwerdeführer beantragen, das Schreiben der Philippinen samt den fünf Beilagen sei aus dem Recht zu weisen. Diesem Begehren ist nicht zu entsprechen. Die Beschwerdeführer machen zu Unrecht geltend, das Schreiben sei nach Abschluss des Schriftenwechsels, mithin verspätet, eingereicht worden. Eine bundesgerichtliche Verfügung, dass der Schriftenwechsel abgeschlossen sei, lag am 30. Oktober 1990 nicht vor, so dass nichts entgegenstand, einen weiteren Schriftenwechsel anzuordnen. Ebenfalls unzutreffend ist das Argument, aus der Präsidialverfügung vom 29. Juni 1990, in der die Zulassung der Philippinen als beteiligte Partei bestimmten Einschränkungen unterworfen worden sei, ergebe sich, dass Stellungnahmen der Philippinen, welche "die Sache" betreffen, unbeachtlich bleiben müssten. Die in der Zulassungsverfügung vom 29. Juni 1990 angebrachte Einschränkung betraf ausschliesslich das Akteneinsichtsrecht. Das Recht der zugelassenen Partei, Eingaben zur Sache zu machen, wurde nicht eingeschränkt. Schliesslich geht auch der Einwand fehl, die Eingabe der Philippinen vom 30. Oktober 1990 genüge "formal einer Prozess-Eingabe nicht", lässt sich doch dem Inhalt der

beigelegten Dokumente ohne weiteres entnehmen, welche Behauptungen des ersuchenden Staates damit belegt werden sollen.

Nach dem Gesagten kann das Bundesgericht das erwähnte Schreiben der Philippinen und die fünf Beilagen berücksichtigen. Den Beschwerdeführern wurde Gelegenheit gegeben, zu diesen Schriftstücken Stellung zu nehmen.

5.- a) Die Beschwerdeführer rügen, das philippinische Rechtshilfeersuchen enthalte keine den Anforderungen von Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG genügende Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes; insbesondere hinsichtlich der angeblich von Imelda Marcos begangenen Straftaten fehle eine hinreichende Schilderung.

Die Frage, ob ein Rechtshilfeersuchen den Formerfordernissen von Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG genügt, betrifft die Eintretensvoraussetzungen, und das Bundesgericht hat die Frage, ob sie erfüllt seien, bezüglich des philippinischen Ersuchens in seinem Urteil vom 1. Juli 1987 (S. 16, E. 5b) geprüft und bejaht. Mit dieser Entscheidung wurde, da damals nicht nur Ferdinand, sondern auch Imelda Marcos Beschwerde geführt hatte, auch die Rüge als unbegründet erachtet, die Darstellung des Sachverhaltes entspreche bezüglich der Imelda Marcos vorgeworfenen Straftaten den Anforderungen der genannten Vorschrift nicht. Die Beschwerdeführer erheben somit heute eine Rüge, die das Bundesgericht bereits beurteilt hat (vgl. BGE 112 Ib 292 E. 7, 111 II 95 mit Hinweisen). Die Frage der hinreichenden Sachverhaltsdarstellung könnte unter diesen Umständen nur dann von neuem aufgegriffen werden, wenn seit dem Urteil vom 1. Juli 1987 neue erhebliche Tatsachen eingetreten wären. Das ist nicht der Fall. Ob der am 28. September 1989 eingetretene Tod von Ferdinand Marcos einen Einfluss auf den Gang des ausländischen Verfahrens hat, ist bei der Behandlung der diese Frage betreffenden Rügen zu prüfen (E. 6, 7).

b) Die drei Stiftungen berufen sich im Zusammenhang mit dem erwähnten Vorwurf der ungenügenden Sachverhaltsschilderung noch auf den Ausschlussgrund der Verjährung. Sie kritisieren die Feststellung der Staatsanwaltschaft, dass die absolute Verjährung der Straftaten, die den im ausländischen Staat Beschuldigten vorgeworfen werden, erst im Februar 2001 eintrete. Auch diese Rüge ist vom Bundesgericht bereits behandelt und als unbegründet erachtet worden, und zwar in dem die drei Stiftungen betreffenden Urteil vom 31. Mai 1989 (E. 2b/dd, S. 9/10). Es besteht kein Anlass, die Frage erneut zu prüfen.

6.- Im weiteren machen die Beschwerdeführer geltend, im ersuchenden Staat sei nach wie vor kein formelles Strafverfahren hängig, weshalb das Rechtshilfebegehren abgewiesen werden müsse.

a) Gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG regelt dieses Gesetz die Rechtshilfe zur Unterstützung eines Strafverfahrens im Ausland. Die Rechtshilfe umfasst Auskünfte, nach schweizerischem Recht zulässige Prozesshandlungen und andere Amtshandlungen, soweit sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich erscheinen (Art. 63 Abs. 1 IRSG). Als Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten gilt insbesondere die Verfolgung strafbarer Handlungen, d.h. solcher Strafsachen, in denen nach dem Recht des ersuchenden Staates der Richter angerufen werden kann (Art. 63 Abs. 3 lit. a in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 IRSG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts setzt die Gewährung von Rechtshilfe zur Unterstützung eines ausländischen Strafverfahrens nicht voraus, dass im ersuchenden Staat gegen die verfolgten Personen bereits ein formelles Strafverfahren eröffnet worden ist; es genügt, wenn ein Verfahren im

Gange ist, das der Vorbereitung oder Durchführung der Verfolgung oder Ahndung strafbarer Handlungen dient. Es wird somit nicht verlangt, dass das Verfahren, für welches um Rechtshilfe ersucht wird, schon vor einem Richter hängig ist, sondern nur, dass es vor den Richter gebracht werden kann (BGE 113 Ib 270 E. 5a; unveröffentlichte Urteile vom 1. Juli 1987 i.S. Marcos und vom 20. November 1985 i.S. S.). Das Bundesgericht vertrat in den die Eheleute Marcos betreffenden Urteilen vom 1. Juli 1987 die Ansicht, das Verfahren, das der philippinische Generalstaatsanwalt am 7. April 1986 durch Einreichung einer sogenannten Strafklage (complaint) bei der PCGG anhängig gemacht habe, genüge diesen Anforderungen, da es nach den Erklärungen der Behörden des ersuchenden Staates der Vorbereitung dafür diene, dass gegen die beschuldigten Personen beim zuständigen Gericht, dem Sandiganbayan, Anklage wegen Delikten gegen die Amtspflichten erhoben werden könne.

b) In den rund dreieinhalb Jahren, die seit den bundesgerichtlichen Urteilen vom 1. Juli 1987 vergangen sind, hat sich der Stand des ausländischen Verfahrens nicht in entscheidender Weise verändert. Zwar soll sich die PCGG an mehreren Sitzungen mit der ihr vom philippinischen Generalstaatsanwalt am 7. April 1986 unterbreiteten "Strafklage" befasst haben (sog. hearings on the complaint). Doch ist bisher keine der Personen, gegen die sich die Klage richtet, dem Sandigabayan bzw. dem zuständigen Gericht zur Beurteilung überwiesen worden. Es ist somit festzustellen, dass auch im heutigen Zeitpunkt im ersuchenden Staat formell noch kein eigentliches Strafverfahren hängig ist. Das bedeutet jedoch entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer nicht, dass deswegen das Rechtshilfeersuchen der Philippinen abgewiesen werden müsste. Wie dargelegt wurde (E. 6a), setzt die Gewährung von Rechtshilfe nicht voraus, dass im ersuchenden Staat gegen die verfolgten Personen schon formell ein Strafverfahren eröffnet wurde; es genügt, wenn ein Verfahren im Gang ist, das der Vorbereitung der Verfolgung oder Ahndung einer

strafbaren Handlung und damit dem Zwecke dient, die verfolgten Personen vor Gericht zu bringen. Es trifft zu, dass das Bundesgericht in den unveröffentlichten Urteilen vom 1. Juli 1987, 8. Juni 1988 und 31. Mai 1989, welche alle die Anfangsphase des Rechtshilfeverfahrens i.S. Marcos betrafen, betont hat, es sei hier erst über das Eintreten auf das Ersuchen, über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen und von Beweiserhebungen zu befinden und es müsse dann, wenn es um die Weiterleitung von Dokumenten oder Vermögenswerten an den ersuchenden Staat gehe, erneut abgeklärt werden, ob gegen die verfolgten Personen auf den Philippinen ein Strafverfahren im formellen Sinne eingeleitet worden sei. Mit diesen, vielleicht etwas missverständlichen Ausführungen wollte indessen nicht gesagt werden, es sei für die eigentliche Gewährung der Rechtshilfe dann doch erforderlich, dass im ersuchenden Staat gegen die verfolgten Personen formell ein Strafverfahren eröffnet worden sei. Das Bundesgericht wollte mit dieser Bemerkung bloss zum Ausdruck bringen, dass in der Schlussphase des Rechtshilfeverfahrens nochmals geprüft werden müsse, ob der ersuchende Staat nach wie vor die Absicht habe, die verfolgten Personen wegen der ihnen zur Last gelegten Straftaten vor den Richter zu bringen. Mit einer solchen erneuten Prüfung soll sichergestellt werden, dass die verlängerte Rechtshilfe ausschliesslich für ein "Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten" im Sinne der Art. 63 Abs. 1 und 3 IRSG geleistet wird und nicht etwa für ein reines Verwaltungsverfahren oder für einen Zivilprozess, wofür aufgrund des IRSG keine Rechtshilfe erteilt werden kann. Die hier vorzunehmende nochmalige Abklärung ergibt eindeutig, dass mit dem vor der PCGG hängigen Verfahren nach wie vor bezweckt wird, die Einleitung eines formellen Strafverfahrens vorzubereiten. Der ersuchende Staat hat in dem von Generalstaatsanwalt Francisco Chavez verfassten Memorandum vom 29. Mai 1989 klar zum Ausdruck gebracht, dass er keinesfalls gedenke, nach einem allfälligen Tod von Ferdinand Marcos (der dann am 28. September 1989 eingetreten ist) die bei der PCGG erhobene Klage zurückzu-

ziehen, sondern an der im Gange befindlichen Voruntersuchung festhalte, damit die Absicht verwirklicht werden könne, gegen Imelda Marcos, die drei Kinder des Ehepaars Marcos (Imee, Irene und Ferdinand junior) und die weiteren Beschuldigten Anklage beim Sandiganbayan zu erheben. Dass sich das Verfahren im ausländischen Staat immer noch in der Phase der Voruntersuchung bzw. der Ermittlungen befindet, ist nach der Darstellung des philippinischen Generalstaatsanwaltes darauf zurückzuführen, dass die ersuchende Behörde erst nach Erhalt der von der Schweiz verlangten Auskünfte betreffend die Banktransaktionen, die Ferdinand Marcos und die Mitbeschuldigten zwecks Verschleierung der von ihnen angeblich begangenen Untreue öffentlicher Gelder vorgenommen haben sollen, über ein vollständiges Beweismaterial verfügen werde. Auch wird im erwähnten Memorandum darauf hingewiesen, dass der genaue Umfang der Beteiligung von Imelda Marcos und ihrer drei Kinder an den Ferdinand Marcos vorgeworfenen Straftaten erst dann festgestellt werden könne, wenn die ersuchende Behörde im Besitz der Bankunterlagen aus der Schweiz sei. Diese Erklärung erscheint als glaubwürdig. Es wird den Beschuldigten zur Hauptsache vorgeworfen, sie hätten im gemeinsamen Zusammenwirken ihr Amt oder ihre Stellung missbräuchlich dazu verwendet, um sich oder Dritte zum Nachteil der philippinischen Bevölkerung unrechtmässig zu bereichern, und sie hätten auch unter Decknamen widerrechtlich erlangte Gelder und andere Vermögenswerte in die Schweiz verbracht und hier angelegt oder anlegen lassen. Mit Rücksicht auf diese besonderen Umstände ist es durchaus verständlich, dass die Behörden des ersuchenden Staates zunächst die von der Schweiz verlangten Auskünfte abwarten wollen, bevor sie sich darüber entscheiden, ob die hängige Voruntersuchung zu beenden und ein formelles Strafverfahren beim Sandiganbayan zu eröffnen sei. Es kann somit entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer nicht gesagt werden, die Behörden des ersuchenden Staates hätten das Verfahren verschleppt, indem sie den erwähnten Entscheid noch nicht getroffen haben. Die Beschwerdeführer behaupten im

weiteren, das im ersuchenden Staat "angeblich durchgeführte Strafverfahren" sei nichtig, weil weder der "Fiscal" noch der "Solicitor General" befugt seien, eine Voruntersuchung in den vom Sandiganbayan zu beurteilenden Straffällen zu führen, weil die vom Generalstaatsanwalt am 7. April 1986 erhobene "Complaint" weder beim Sandiganbayan als dem zuständigen Gericht eingereicht noch vom Tanodbayan (oder vom Ombudsmann) als dem zuständigen Untersuchungsorgan bearbeitet worden sei und weil die Beschuldigten nicht angehört worden seien. Diese Rügen gehen jedoch fehl, da bisher im ersuchenden Staat formell erst ein Vorverfahren eröffnet worden ist, das der Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens dient. Weshalb der philippinische Generalstaatsanwalt, der klarerweise ein Strafverfolgungsorgan ist, nicht befugt sein sollte, ein Vorverfahren zum Zwecke der Vorbereitung der Anklageerhebung einzuleiten, ist nicht zu ersehen. Dass er zu diesem Zweck bei der PCGG Strafklage eingereicht hat, lässt sich ebenfalls nicht beanstanden, war doch diese Kommission von Präsidentin Aquino mit Dekret vom 28. Februar 1986 eingesetzt worden, damit sie sie bei ihren Bemühungen unterstütze, die Vermögenswerte zurückzuerlangen, die sich der ehemalige Präsident, seine Familienangehörigen und Gefolgsleute durch angeblich korrupte Machenschaften und Veruntreuung öffentlicher Gelder angeeignet haben sollen. In den angefochtenen Entscheiden wird ausgeführt, der PCGG seien mit Präsidialdekret vom 7. Mai 1986 neu auch Koordinationsaufgaben bei strafrechtlichen Voruntersuchungen übertragen worden; es handle sich mithin nicht mehr nur um ein Verwaltungsorgan. Es kann unter diesen Umständen keine Rede davon sein, dass das im Gange befindliche Verfahren nichtig sei.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das bei der PCGG hängige Vorverfahren ein "Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten" im Sinne von Art. 63 Abs. 1 und 3 IRSG darstellt, da es der Vorbereitung dafür dient, dass der ersuchende Staat seine klar zum Ausdruck gebrachte Absicht ver-

wirklichen kann, gegen die Ehefrau und die drei Kinder des verstorbenen früheren Präsidenten Ferdinand Marcos und gegen die weiteren Beschuldigten beim gesetzlich zuständigen Gericht ein Strafverfahren einzuleiten, das zu einer Verurteilung der Angeschuldigten führen kann oder - wenn eine solche nicht möglich ist - zu einer Einziehung der durch die behauptete strafbare Handlung erlangten Vermögenswerte, sofern eine solche Massnahme nach philippinischem Strafrecht zulässig ist. Als unbegründet erweist sich der Einwand der Beschwerdeführer, die Herausgabe der in Ziffer 2 der Verfügungen der Bezirksanwaltschaft genannten Dokumente an den ersuchenden Staat sei "mangels Zusammenhang mit einer konkret aufgeführten Straftat unzulässig". Wie in den angefochtenen Rekursentscheiden mit Recht festgestellt wird, handelt es sich bei diesen Schriftstücken um Bankunterlagen über Stiftungen, bei denen der dringende Verdacht bestehen soll, dass auf deren Konten Gelder angelegt sind, die aus den den verfolgten Personen vorgeworfenen strafbaren Handlungen stammen könnten. Die kantonale Behörde verletzte nach dem Gesagten das IRSG nicht, wenn sie die Weiterleitung der betreffenden Dokumente an den ersuchenden Staat bewilligte.

c) Da das vorliegende Rechtshilfeersuchen von einem Staat gestellt wurde, der mit der Schweiz durch keinen Rechtshilfevertrag verbunden ist, erscheint es als geboten, im Dispositiv des heutigen Urteils den ersuchenden Staat auf das in Art. 67 IRSG enthaltene Prinzip der Spezialität hinzuweisen. Nach dieser Vorschrift dürfen die durch Rechtshilfe erhaltenen Auskünfte im ersuchenden Staat in Verfahren wegen Taten, derentwegen Rechtshilfe nicht zulässig ist, weder für Ermittlungen benützt noch als Beweismittel verwendet werden. Jede weitere Verwendung von Auskünften bedarf der Zustimmung des BAP. Der Grundsatz der Spezialität bedeutet für den vorliegenden Fall, dass die ersuchende Behörde der Philippinen die von der Schweiz erhaltenen Auskünfte und Dokumente nur für die im Gange befindliche Voruntersuchung und für das beim

Sandiganbayan oder bei einem andern gesetzlich zuständigen philippinischen Gericht in Strafsachen einzuleitende Strafverfahren (im oben dargelegten Sinn) verwenden darf. Jede andere Verwendung der übermittelten Dokumente ist - ausser bei vorgängiger Einholung der Bewilligung des BAP - untersagt. Abzulehnen ist dabei der Eventualantrag der Beschwerdeführer, es sei ein Spezialitätsvorbehalt dahingehend anzubringen, dass keine Bankunterlagen der PCGG zugänglich gemacht werden dürften. Nach der Darstellung des ersuchenden Staates wurde diese Kommission mit Präsidialdekret vom 7. Mai 1986 ermächtigt, Koordinationsaufgaben in Voruntersuchungen vorzunehmen (was dem Bundesgericht bei seinen Urteilen vom 1. Juli 1987 noch nicht bekannt war), und es wäre - wie die Staatsanwaltschaft in den angefochtenen Entscheiden mit Recht festhält - unverständlich, wenn die PCGG nicht die Möglichkeit hätte, die von der Schweiz an den philippinischen Generalstaatsanwalt übermittelten Dokumente zu ordnen und der Strafbehörde zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der oben angeführten Umschreibung des Spezialitätsgrundsatzes ist sichergestellt, dass die von der Schweiz herausgegebenen Dokumente von jeder Behörde des ersuchenden Staates nur zu den dargelegten Zwecken verwendet werden dürfen, und allein dies will mit dem Spezialitätsprinzip erreicht werden.

Sodann darf die Weiterleitung der Dokumente an den ersuchenden Staat erst vorgenommen werden, wenn dieser erneut eine ausdrückliche und unmissverständliche Erklärung abgegeben hat, dass er sich verpflichtet, in dem beim Sandiganbayan oder einem andern gesetzlich zuständigen philippinischen Gericht in Strafsachen einzuleitenden Strafprozess die den Angeschuldigten aufgrund der Schweizerischen Bundesverfassung (Art. 4 und 58 BV) und der Europäischen Menschenrechtskonvention zustehenden Minimalgarantien zu gewähren und das in Art. 67 IRSG vorgesehene Spezialitätsprinzip zu beachten. Das BAP hat den ersuchenden Staat über die genaue Bedeutung dieser Erfordernisse zu orientieren.

Mit diesen Auflagen, die dem ersuchenden Staat im Hinblick auf den beim Gericht einzuleitenden Strafprozess gemacht werden, wird den Rügen der Beschwerdeführer der Boden entzogen, es bestünden Gründe für die Annahme, dass das Verfahren im Ausland Mängel im Sinne von Art. 2 lit. a - d IRSG aufweise, welche die Gewährung von Rechtshilfe ausschliessen. Die diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführer decken sich übrigens weitgehend mit entsprechenden Einwendungen, die das Bundesgericht in früheren Urteilen geprüft und als nicht stichhaltig erachtet hat. Was das gegenwärtig im ersuchenden Staat im Gange befindliche Vorverfahren anbelangt, so müssten die Beschwerdeführer allfällige Mängel desselben bei den Behörden des ersuchenden Staates beanstanden.

7.- Die Bezirksanwaltschaft hat in Ziffer 3 ihrer Verfügungen die Herausgabe der auf Konten bei der SKA angelegten Vermögenswerte der Stiftungen Avertina, Palmy und Vibur an die ersuchende Behörde grundsätzlich bewilligt. Sie ordnete jedoch an, ein Transfer der Guthaben, welcher ohne Durchführung eines Exequaturverfahrens erfolge, könne erst vorgenommen werden, wenn ein rechtskräftiges Urteil oder ein Entscheid des primär zuständigen Sandiganbayan oder eines anderen in Strafsachen zuständigen Gerichts vorliege, aus welchem ersichtlich sei, wer an den herauszugebenden Vermögenswerten berechtigt sei; bis zum Vorliegen eines solchen Entscheides blieben die Vermögenswerte gesperrt. Die Staatsanwaltschaft hat diese Anordnung der Bezirksanwaltschaft in ihren Rekursentscheiden bestätigt.

a) Die Beschwerdeführer machen geltend, die Bezirksanwaltschaft habe die verfügte Herausgabe von Vermögenswerten vollumfänglich auf Art. 74 Abs. 2 IRSG gestützt. Aufgrund dieser Vorschrift dürfe aber keine Rechtshilfe erteilt werden, um dem ersuchenden Staat die Einziehung von Vermögens-

werten an sich selber zum Zwecke der Beseitigung eines unrechtmässigen Vorteils zu erlauben oder um ihm die Deckung zivilrechtlicher Forderungen der Geschädigten zu ermöglichen. Als Anwendungsbereich von Art. 74 Abs. 2 IRSG bleibe somit "lediglich die Herausgabe zur Rückerstattung an den dinglich Berechtigten." Eine solche sei hier unzulässig, weil im philippinischen Rechtshilfegesuch keine dinglichen Rechte behauptet würden. Im weiteren wird eingewendet, es fehle im vorliegenden Fall an dem für eine Herausgabe nach Art. 74 Abs. 2 IRSG erforderlichen Nachweis eines konkreten Deliktes und der Verknüpfung der herauszugebenden Vermögenswerte mit diesem Delikt und ferner sei nach dem Tode von Ferdinand Marcos eine Herausgabe von Vermögenswerten ausgeschlossen. Schliesslich bringen die Beschwerdeführer vor, wenn die Herausgabe zulässig wäre, so dürften die Vermögenswerte "jedenfalls nur im Rahmen eines Exequaturverfahrens herausgegeben werden."

b) Nach Art. 63 IRSG umfasst die Rechtshilfe nicht nur Auskünfte, die für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich erscheinen, sondern auch Handlungen, die "dem Beibringen der Beute dienen" bzw. dem ersuchenden Staat dazu verhelfen, Verfügungsgewalt über Deliktsgut zu erlangen. Im Rahmen einer solchen Handlung wurden die hier in Frage stehenden Vermögenswerte beschlagnahmt. Gemäss Art. 74 Abs. 1 IRSG werden Gegenstände, insbesondere Schriftstücke und Vermögenswerte, deren Beschlagnahme das schweizerische Recht zulässt, den in Strafsachen zuständigen Behörden auf Ersuchen zur Verfügung gestellt, soweit sie für deren Entscheid von Bedeutung sein können. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf Gegenstände, die als Beweismittel für das im ersuchenden Staat hängige Verfahren dienen können (BGE 115 Ib 531 E. 7b). In Art. 74 Abs. 2 IRSG wird festgelegt, dass andere Gegenstände und Vermögenswerte, die aus einer strafbaren Handlung herrühren, zur Rückerstattung an den Berechtigten auch ausserhalb eines Strafverfahrens im

ersuchenden Staat herausgegeben werden können. Diese Möglichkeit der Rechtshilfeleistung bezieht sich ausschliesslich auf jene Fälle, in denen der dem Ersuchen zugrundeliegende Sachverhalt klar und eindeutig feststeht, was zum Beispiel dort zutrifft, wo der Beschuldigte bei der Begehung der Straftat ergriffen wurde. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist die Schweiz aufgrund der genannten Bestimmung nicht verpflichtet, dem ersuchenden Staat Deliktsgut zur Rückerstattung an den Berechtigten herauszugeben, und zwar auch dann nicht, wenn im ersuchenden Staat ein Strafverfahren hängig ist. Es hat erklärt, Art. 74 Abs. 2 IRSG sei als "Kann-Vorschrift" zu verstehen, die nur die Voraussetzungen für die Herausgabe der Beute umschreibe und es den Behörden überlasse, im Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher Gegebenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und wann die Herausgabe zu erfolgen habe (BGE 115 Ib 540 f. E. 7h). Allgemein können in der Schweiz beschlagnahmte Vermögenswerte an den ersuchenden Staat herausgegeben werden, wenn es um die Vollstreckung eines rechtskräftigen ausländischen Strafurteils geht (Art. 94 IRSG). Das Bundesgericht hat entschieden, die Herausgabe von Deliktsgut sei gemäss Art. 94 Abs. 1, 2 und 4 IRSG auch noch in Vollstreckung eines Einziehungsentscheides möglich, und zwar unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt des Verurteilten und ungeachtet der Frage, ob im Zeitpunkt des Sachentscheides die Verfolgungsverjährung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. a IRSG eingetreten sei, falls sie im Zeitpunkt des Entscheides über das Herausgabegesuch im Rahmen des "anderen" Rechtshilfeverfahrens noch nicht eingetreten war; der Umstand, dass die Tat, auf die sich das Ersuchen beziehe, vor Inkrafttreten des IRSG begangen worden sei, sei trotz Art. 110 Abs. 2 IRSG in diesem Falle unerheblich (BGE 115 Ib 546 E. 8c, 548 ff. E. 9 und 10). Es ist selbstverständlich, dass die allgemeinen Grundsätze, die für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen gelten, auch auf ein solches Vollstreckungsverfahren zur Anwendung kommen. Dies bedeutet, dass einem Ersuchen, das auf die Vollstreckung

eines Einziehungsentscheides abzielt, im Hinblick auf die in Art. 2 IRSG vorgesehenen Ausschlussgründe nur entsprochen werden kann, wenn der ausländische Entscheid in einem Verfahren getroffen wurde, in welchem dem Betroffenen die elementaren Verteidigungsrechte, wie sie in der Schweiz verstanden werden, gewährt worden sind. Wurden diese Garantien beachtet und ist der Einziehungsentscheid mit dem schweizerischen ordre public vereinbar, so dürfen die in der Schweiz beschlagnahmten Vermögenswerte herausgegeben werden, und zwar ohne Einschränkung hinsichtlich der Anspruchsberechtigung.

c) Im hier zu beurteilenden Fall ist nach dem Gesagten gegenwärtig im ersuchenden Staat noch kein formelles Strafverfahren hängig, doch ist ein Vorverfahren im Gang, das der Vorbereitung einer Anklageerhebung dient. Würde bei dieser Situation davon ausgegangen, es liege der in Art. 74 Abs. 2 IRSG erwähnte Spezialfall der Herausgabe von Gegenständen ausserhalb eines Strafverfahrens im ersuchenden Staat vor, so wären die Voraussetzungen für eine solche Herausgabe nicht erfüllt, da der dem philippinischen Rechtshilfeersuchen zugrundeliegende Sachverhalt nicht klar und eindeutig, sondern äusserst komplex ist und von den Beschwerdeführern bestritten wird. Geht man mit Rücksicht auf das hängige Vorverfahren und die erklärte Absicht des ersuchenden Staates, ein formelles Strafverfahren zu eröffnen, davon aus, es handle sich hier um den Normalfall, in welchem im Zusammenhang mit einem laufenden Strafverfahren um Herausgabe von Vermögenswerten ersucht wird, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall die Bestimmungen von Art. 63 Abs. 1 und 74 Abs. 2 IRSG die Herausgabe der Beute oder des Erlöses aus ihrer Verwertung ohne Einschränkung des Zweckes an den ersuchenden Staat gestatten (BGE 115 Ib 550 E. 10). Die Ansicht der Beschwerdeführer, Art. 74 Abs. 2 IRSG lasse die Herausgabe nur zu bestimmten Zwecken zu, geht daher fehl. Im weiteren ist festzuhalten, dass auch ihr Einwand, es fehle an der für die Herausgabe von Deliktsgut erforderlichen Bezie-

hung zwischen den verlangten Objekten und der im Ausland verfolgten Straftat, unzutreffend ist. Die Bezirksanwaltschaft legte in ihren Verfügungen in hinreichender Weise dar, es sei höchst wahrscheinlich, dass die auf Konten bei der SKA angelegten Vermögenswerte der Stiftungen Avertina, Palmy und Vibur durch die den Eheleuten Marcos im ersuchenden Staat vorgeworfenen strafbaren Handlungen erlangt worden seien. Die kantonale Behörde hat demnach zu Recht angenommen, die Voraussetzungen für die Herausgabe von Vermögenswerten nach Art. 74 Abs. 2 IRSG seien an sich erfüllt und diese sei daher grundsätzlich zu bewilligen.

Die Frage, ob die Herausgabe sofort zu erfolgen habe, hat die kantonale Instanz dahin entschieden, die Vermögenswerte seien erst dann herauszugeben, wenn ein rechtskräftiges Urteil oder ein Entscheid des primär zuständigen Sandiganbayan oder eines anderen in Strafsachen zuständigen Gerichtes vorliege, aus welchem ersichtlich sei, wer an den herauszugebenden Vermögenswerten berechtigt sei. Dieses Vorgehen lässt sich nicht beanstanden. Wie ausgeführt, handelt es sich bei Art. 74 Abs. 2 IRSG um eine "Kann-Vorschrift", die nur die Voraussetzungen für die Herausgabe der Beute umschreibt und es den Behörden überlässt, im Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher Gegebenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und wann die Herausgabe zu erfolgen habe. In Anbetracht des Umstandes, dass sich im vorliegenden Fall das Verfahren im ausländischen Staat immer noch erst in der Phase der Voruntersuchung bzw. der Ermittlungen befindet, erscheint es als angebracht, die Herausgabe der Vermögenswerte aufzuschieben, bis ein rechtskräftiges Urteil des Sandiganbayan oder eines anderen gesetzlich zuständigen philippinischen Gerichts in Strafsachen über die Rückerstattung dieser Gelder an die Berechtigten oder über deren Einziehung vorliegt. Will der ersuchende Staat zu diesem Zweck einen Prozess einleiten, so muss er das innert einer Frist von maximal einem Jahr seit der Fällung des

heutigen Bundesgerichtsurteils tun, ansonst die Beschlagnahme der Guthaben auf Ersuchen der Betroffenen aufgehoben würde. Nach der Darstellung der Behörden des ersuchenden Staates bildete das Fehlen der von der Schweiz verlangten Bankunterlagen den Grund dafür, dass auf den Philippinen bisher gegen die verfolgten Personen noch kein formeller Strafprozess eröffnet worden ist. Da der ersuchende Staat nach Fällung des heutigen Urteils binnen kurzem im Besitz der verlangten Dokumente sein wird, sollte es ihm möglich sein, innerhalb der genannten Frist einen solchen Prozess einzuleiten. Es ist hier festzuhalten, dass den verfolgten Personen die Möglichkeit eingeräumt werden muss, an dem im ersuchenden Staat einzuleitenden Strafprozess in uneingeschränkter Weise teilzunehmen. Das bedeutet, dass ihnen freies Geleit zugestanden werden muss, damit sie sich in den ersuchenden Staat begeben und dort entsprechend den Garantien der Art. 4 BV, 58 BV und 6 EMRK angehört werden können. Aufgrund dieser Vorschriften hat der Angeschuldigte Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht; auch hat er das Recht, sich zu allen wesentlichen Punkten des Sachverhaltes zu äussern, die Akten einzusehen und bei den Beweisabnahmen anwesend zu sein; ferner ist er berechtigt, einen Verteidiger beizuziehen. Da die Philippinen als aussereuropäischer Staat nicht zu den Unterzeichnerstaaten der EMRK gehören, ist es geboten, im Dispositiv des heutigen Urteils darauf hinzuweisen, dass der noch zu fällende ausländische Sachentscheid in einem den Anforderungen der erwähnten Vorschriften genügenden Verfahren zustande kommen muss.

Was die Auswirkungen des Todes von Ferdinand Marcos auf den Gang des ausländischen Verfahrens anbelangt, so wurde in dem vom philippinischen Generalstaatsanwalt am 29. Mai 1989 verfassten Memorandum ausgeführt, der Tod des Hauptangeeschuldigten bilde kein Hindernis, um ein formelles Strafver-

fahren zu eröffnen, da angenommen werde, die Ehefrau und die drei Kinder von Ferdinand Marcos seien an den diesem zur Last gelegten Straftaten beteiligt. Ferner wurde festgehalten, dass es nach der philippinischen Rechtsprechung auch möglich sei, ein strafrechtliches Verfahren aufweisendes Einziehungsverfahren gegen die Erben von Ferdinand Marcos einzuleiten. Die Beschwerdeführer bestreiten das und berufen sich hierfür auf ein von ihnen eingeholtes Gutachten. Wie es sich mit dieser Frage letztlich verhält, braucht hier nicht abgeklärt zu werden, denn die Auffassung, die der ersuchende Staat im genannten Memorandum dargelegt hat, erscheint auf jeden Fall nicht als von vornherein unrichtig und widerspricht dem schweizerischen ordre public nicht. Es erübrigt sich somit, hier noch auf die Tragweite von Art. 58 Abs. 1 StGB einzugehen, nach welcher Vorschrift die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht oder erlangt worden sind, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person zulässig ist (vgl. Logoz/Sandoz, Commentaire du code pénal suisse, S. 325, Ziff. 3).

Die Beschwerdeführer beanstanden die Anordnung der Bezirksanwaltschaft, dass ein Transfer der Guthaben nach Vorliegen eines rechtskräftigen ausländischen Sachurteils ohne Durchführung eines eigentlichen Exequaturverfahrens im Sinne der Art. 94 ff. IRSG erfolge. Der kantonalen Behörde steht jedoch - wie erwähnt - beim Entscheid darüber, wann die aufgrund von Art. 74 Abs. 2 IRSG vorzunehmende Herausgabe der Vermögenswerte zu erfolgen habe, ein gewisser Spielraum des Ermessens zu, und das Bundesgericht könnte daher nur einschreiten, wenn sie ihr Ermessen überschritten hätte (Art. 104 OG). Das trifft hier nicht zu. Durch die Auflage, dass die Vermögenswerte erst herausgegeben werden, wenn ein rechtskräftiger ausländischer Sachentscheid vorliegt, der in einem den Anforderungen der Art. 4 BV, 58 BV und 6 EMRK genügenden Verfahren zustande gekommen ist, ist ausreichend

gewährleistet, dass der Transfer der Guthaben nur gestützt auf einen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gefällten philippinischen Entscheid erfolgen kann. Es ist hier festzuhalten, dass die Behörden des ersuchten Staates vor der Vollziehung eines allfälligen Entscheids über die Rückerstattung der Gelder an die Berechtigten oder über deren Einziehung abzuklären hätten, ob dieser Entscheid in einem den erwähnten formellen Anforderungen entsprechenden Verfahren getroffen worden ist und ob sein Inhalt nicht dem schweizerischen ordre public widerspricht; vor dem Entscheid über diese Fragen müsste den Parteien das rechtliche Gehör gewährt werden. Bei dieser Sachlage ist es entgegen der Meinung der Beschwerdeführer nicht erforderlich, vor dem Transfer der Guthaben ein eigentliches Exequaturverfahren im Sinne der Art. 94 ff. IRSG durchzuführen.

8.- Nach dem Gesagten sind die Beschwerden im Sinne der vorstehenden Erwägungen abzuweisen und die Ziffern 2 und 3 der Verfügungen der Bezirksanwaltschaft dementsprechend zu präzisieren.

Gemäss dem Ausgang der bundesgerichtlichen Verfahren sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.- Die Verwaltungsgerichtsbeschwerden werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

2.- Ziffer 2 des Dispositivs der Verfügungen der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 26. September 1989, 6. Dezember 1989, 1. Januar 1990 und 2. Januar 1990 wird wie folgt präzisiert:

Die Weiterleitung der bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich sichergestellten Bankunterlagen an den ersuchenden Staat wird bewilligt. Diese Dokumente werden ihm nur zur Verwendung für die im Gange befindliche Voruntersuchung und für das beim Sandiganbayan oder bei einem andern gesetzlich zuständigen philippinischen Gericht in Strafsachen einzuleitende Strafverfahren übermittelt. Die Übermittlung wird erst dann vorgenommen, wenn der ersuchende Staat erneut eine ausdrückliche und unmissverständliche Erklärung abgegeben hat, dass er sich verpflichtet, die den Angeschuldigten aufgrund der Schweizerischen Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention zustehenden Minimalgarantien zu gewähren und das in Art. 67 IRSG vorgesehene Spezialitätsprinzip zu beachten. Das Bundesamt für Polizeiwesen wird den ersuchenden Staat über die genaue Bedeutung dieser Erfordernisse orientieren.

3.- Ziffer 3 des Dispositivs der Verfügungen der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 6. Dezember 1989, 1. Januar 1990 und 2. Januar 1990 wird wie folgt präzisiert:

Die Herausgabe der bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich beschlagnahmten Vermögenswerte an den ersuchenden Staat wird grundsätzlich bewilligt. Sie wird jedoch aufgeschoben, bis ein rechtskräftiges Urteil des Sandiganbayan oder eines anderen gesetzlich zuständigen philippinischen Gerichts in Strafsachen über die Rückerstattung dieser Gelder an die Berechtigten oder über deren Einziehung vorliegt. Will der ersuchende Staat zu diesem Zweck einen Prozess einleiten, so muss er das innert einer Frist von maximal einem Jahr seit der Fällung des heutigen Bundesgerichtsurteils tun, ansonst die Beschlagnahme der Guthaben auf Ersuchen der Betroffenen aufgehoben würde. Ausserdem muss dieser Prozess den Anforderungen der Art. 4 BV, 58 BV und 6 EMRK entsprechen.

Es ist im weiteren festzuhalten, dass die Behörden des ersuchten Staates vor der Vollziehung eines allfälligen Entscheids über die Rückerstattung der Gelder an die Berechtigten oder über deren Einziehung abzuklären hätten, ob dieser Entscheid in einem den oben erwähnten formellen Anforderungen entsprechenden Verfahren getroffen worden ist und ob sein Inhalt nicht dem schweizerischen ordre public widerspricht.

4.- Die Kosten der sieben bundesgerichtlichen Verfahren, bestehend aus:

- a) einer reduzierten Gerichtsgebühr von insgesamt Fr. 21'000.--,
- b) den Schreibgebühren von Fr. 1'449.--,
- c) den Kanzleiauslagen von Fr. 315.--,

werden den Beschwerdeführern zu je einem Siebtel auferlegt.

5.- Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern, der Bezirksanwaltschaft Zürich, der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie dem Bundesamt für Polizeiwesen, den Vertretern der Republik der Philippinen und der Schweizerischen Kreditanstalt, Zürich, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. Dezember 1990

Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin: